



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

A3.2 EU-Mitwirkung und Europäische Beziehungen

# DIE MITWIRKUNG DES BUNDESRATES IN EU-ANGELEGENHEITEN



Mag. David Liebich

Mag.<sup>a</sup> Sandra Kusmierczyk

Mag. Gernot Haidenhofer

Stand: März 2018



## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Entwicklung der Mitwirkung in EU-Angelegenheiten	4
III.	Umfassende Information des Parlaments und der Öffentlichkeit	5
IV.	Die Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten im Detail	6
	1. Stellungnahmen gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung	6
	2. Subsidiaritätskontrolle	7
	3. Mitteilungen an EU-Organe (Politischer Dialog)	9
V.	Der EU-Ausschuss des Bundesrates	9
VI.	EU-Angelegenheiten im Plenum des Bundesrates	12
VII.	Informationsaustausch und Zusammenarbeit	13
ANHANG I	<i>(Stand: März 2018)</i>	15
ANHANG II	<i>(Stand: März 2018)</i>	19



## I. Einleitung

Seit dem österreichischen EU-Beitritt im Jahr 1995 hat der Bundesrat die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente im Bereich der EU-Mitwirkung immer sehr aktiv genutzt.

Zu Beginn der Entwicklung bestanden noch keine direkten Mitbestimmungsrechte des Parlaments im EU-Rechtsetzungsprozess. Daher wurde der Fokus vor allem auf eine Beeinflussung des Verhandlungs- und Abstimmungsverhaltens des österreichischen Mitglieds der Bundesregierung im Rat, dem damals eine noch zentralere Stellung im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsprozesses als heute zukam, gerichtet.

Durch den Vertrag von Lissabon wurde im Jahr 2009 erstmals eine direkte Einbindung der nationalen Parlamente in EU-Entscheidungsprozesse erzielt. Zentrale Bedeutung kommt hier der sogenannten Subsidiaritätskontrolle zu, die der Bundesrat im Regelfall durch seinen EU-Ausschuss wahrnimmt (Details dazu siehe unten unter Punkt IV.2.). Die 2010 im Bundes-Verfassungsgesetz und in Folge auch in der Geschäftsordnung des Bundesrates erfolgten Änderungen setzen diese verstärkten Mitwirkungsrechte innerstaatlich um und bilden nunmehr – zusammen mit dem 2012 in Kraft getretenen EU-Informationsgesetz und dem 2015 in Kraft getretenen Informationsordnungsgesetz – den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich in der Praxis ein sehr erfolgreiches Verfahren zur Ausübung der EU-Mitwirkungsrechte herausgebildet hat, das in internationalen Studien bereits als Best-Practice-Modell identifiziert wurde. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Kooperation mit den Bundesländern – und hier insbesondere mit den Landtagen – zu (siehe unten Punkt VI.).



## II. Entwicklung der Mitwirkung in EU-Angelegenheiten

### Der Beitritt Österreichs zur EU

Im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union (EU) im Jahr 1995 wurde die Zuständigkeit des Parlaments für die Gesetzgebung in bestimmten Politikbereichen auf die Ebene der EU übertragen. Um der nationalen Volksvertretung trotzdem einen Einfluss auf europäische Entscheidungsprozesse zu sichern, wurden in zeitlichem Zusammenhang mit dem EU-Beitritt in der Bundesverfassung (und nachfolgend in Novellen der Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates) entsprechende Vorkehrungen getroffen. Das Kernstück der Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments in EU-Angelegenheiten betraf damals ein **umfassendes Informations- und Stellungnahmerecht** gegenüber der österreichischen Bundesregierung.

### Vertrag von Lissabon und Lissabon-Begleitnovelle zum B-VG

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 stärkte die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union durch eine aktive und direkte Einbindung. Zur Umsetzung dieser neuen Rechte wurde 2010 das Bundes-Verfassungsgesetz angepasst. Entsprechende Änderungen in den Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates traten Anfang 2012 in Kraft. Durch diese Entwicklung erhielten Nationalrat und Bundesrat **zusätzliche direkte Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten**. So wurden insbesondere neue Instrumente zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und zur Ermöglichung eines **politischen Dialogs mit den EU-Organen** eingeführt (siehe auch unten Punkt IV.).

### EU-Informationsgesetz, Informationsordnungsgesetz und weitere Änderungen der Geschäftsordnung

Um die neuen Rechte bestmöglich nutzen zu können, erfolgte 2012 eine Neuorganisation der Informationspflichten der österreichischen Bundesregierung durch das EU-Informationsgesetz sowie 2015 die Einführung des Informationsordnungsgesetzes für den sicheren Umgang mit EU-Dokumenten. Durch Novellen zu den Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates wurde 2015 diesen Änderungen Rechnung getragen und darüber hinaus in beiden Geschäftsordnungen ein Rederecht für österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments verankert (siehe auch unten Punkt III.).



### III. Umfassende Information des Parlaments und der Öffentlichkeit

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen hat der Bundesrat das Recht, umfassend und unverzüglich von der Bundesregierung über alle Vorhaben im Rahmen der EU (**EU-Vorhaben**) informiert zu werden. Zusätzlich sieht der Vertrag von Lissabon im Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente eine **Direktübermittlung von Dokumenten** durch EU-Organe – allen voran durch die Europäische Kommission – an die nationalen Parlamente vor (z.B. bei Vorschlägen für Richtlinien und Verordnungen, Weißbüchern, Grünbüchern, Mitteilungen etc.).

Alle Dokumente sind in der **EU-Datenbank** des österreichischen Parlaments erfasst, die so weit wie möglich öffentlich zugänglich ist. Die mit einer umfassenden Suchfunktion ausgestattete EU-Datenbank ist im Intranet des Parlaments sowie auch öffentlich im Internet ([www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)) unter dem Menüpunkt „Parlament Aktiv“ -> „EU-Datenbank“ aufrufbar. Zusätzlich wird jeden Tag die Email „**Neues von der Europäischen Union**“ an alle Mitglieder des Bundesrates und Abgeordnete zum Nationalrat versandt – dadurch ist ein direkter Zugriff auf die neu eingelangten, direkt übermittelten und in der EU-Datenbank abrufbaren Dokumente möglich. Darüber hinaus werden die E-Mails auch an die Landtagsdirektionen weitergeleitet und von diesen den Landtagsabgeordneten zugänglich gemacht.

Die Bundesregierung hat noch ergänzende spezielle Informationspflichten: So werden zur Vorbereitung der Sitzungen des EU-Ausschusses oder auf Verlangen einer Fraktion **schriftliche Informationen** zu konkreten EU-Vorhaben eingeholt. Auf besonders bedeutsame EU-Vorhaben wird in **Vorausinformationen** hingewiesen. Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister legt zu Jahresbeginn eine **Jahresvorschau** über die in diesem Jahr zu erwartenden EU-Vorhaben auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission bzw. des Programms der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaften vor. Diese Berichte werden in den jeweiligen Fachausschüssen vorberaten und dem Plenum zur Diskussion und Abstimmung weitergeleitet. Zusätzlich können 5 Mitglieder des Bundesrates schriftliche Anfragen an die Bundesregierung richten und dadurch Auskunft über innerhalb der letzten 3 Monate eingelangte Dokumente zu bestimmten EU-Vorhaben verlangen (sogenannte **EU-Dokumentenanfragen**).

Der umfassenden Information des Bundesrates und der Öffentlichkeit im weiteren Sinne dient auch, dass in den Plenarsitzungen des Bundesrates die **Aktuelle Stunde** EU-Themen gewidmet werden kann und es die Möglichkeit gibt, „**herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik**“ einzuladen, um eine **Erklärung** zu einem bestimmten Thema abzugeben (in der Regel verbunden mit einer nachfolgenden Debatte).



Darüber hinaus kann seit Mai 2015 nach Beratung in der Präsidentskonferenz auch in Österreich gewählten **Mitgliedern des Europäischen Parlaments** ein **Rederecht** bei allen Verhandlungen im Plenum und in den Ausschüssen, die der Erörterung von EU-Themen dienen, eingeräumt werden.

Zur vertieften Behandlung von EU-Vorhaben wurde der **EU-Ausschuss des Bundesrates** eingerichtet, der grundsätzlich öffentlich tagt (dazu ausführlich im V. Kapitel).

## IV. Die Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten im Detail

### 1. Stellungnahmen gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung

Durch die Abgabe einer **Stellungnahme** hat der Bundesrat grundsätzlich die Möglichkeit, bei ihm wichtig erscheinenden Themen in der Phase der Verhandlungen im Europäischen Rat oder im Rat der EU dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine **Verhandlungsposition** und sogar eine **Abstimmungsposition** vorzugeben. Dadurch wurde dem österreichischen Parlament ein starkes Mitwirkungsrecht in EU-Angelegenheiten eingeräumt. Es kann schon aktiv werden, bevor die Entscheidung auf EU-Ebene fällt.

#### Möglichkeit verbindlicher Stellungnahmen

Eine solche Stellungnahme kann auch verbindlich sein. Dann darf das zuständige Mitglied der Bundesregierung davon prinzipiell nur aus zwingenden außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichen und muss diesbezüglich Rücksprache mit dem Bundesrat halten. Widerspricht der Bundesrat innerhalb angemessener Frist einer beabsichtigten Abweichung aus zwingenden außen- oder integrationspolitischen Gründen, ist allerdings auch eine derartige Abweichung unzulässig.

Die Voraussetzungen einer **verbindlichen Stellungnahme des Bundesrates** sind:

1. Sie wird zu einem EU-Vorhaben erstattet, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsakts gerichtet ist.
2. Dieser verbindliche Rechtsakt würde entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, oder selbst Regelungen enthalten, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten.



## 2. Subsidiaritätskontrolle

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben die nationalen Parlamente stärkere Kontrollrechte hinsichtlich der **Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips**.

### Das Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass die EU nur Vorschriften in jenen Bereichen erlassen darf, die nicht besser auf regionaler oder staatlicher Ebene geregelt werden können. Das Subsidiaritätsprinzip ist Grundlage und Leitlinie für das Handeln der EU in jenen Bereichen, die in den nicht-ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der EU fallen. Im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der EU kommt das Subsidiaritätsprinzip nicht zur Anwendung (z.B. Gemeinsame Handelspolitik, Zoll etc.). Das Subsidiaritätsprinzip bildet ein wesentliches Abgrenzungskriterium zwischen den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU. Dieses Prinzip wurde schon mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt und gilt als eines der Grundprinzipien der EU. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurden die **Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips** verstärkt.

### Das Verfahren: Einspruchsmöglichkeit gegen europäische Gesetzesvorschläge

Die Urheberinstitution eines Entwurfes für einen EU-Gesetzgebungsakt (in der Regel die Europäische Kommission) hat diesen direkt an die nationalen Parlamente zu übermitteln. Sollte der Bundesrat die Meinung vertreten, dass ein solcher direkt übermittelter Vorschlag für einen europäischen Gesetzgebungsakt dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht, kann er dagegen in einer Art „**Frühwarnmechanismus**“ Einspruch erheben. Dies geschieht durch Abgabe einer **begründeten Stellungnahme**, die auch als „**Subsidiaritätsrüge**“ bezeichnet wird. Die Abgabe ist nur innerhalb einer **Frist von acht Wochen**, gerechnet ab dem Vorliegen des Vorschlags in allen Sprachfassungen, möglich. Jedem Parlament kommen in diesem Verfahren zwei Stimmen zu. In Zwei-Kammer-Parlamenten hat jede Kammer eine Stimme.

„**Gelbe Karte**“: Wenn insgesamt ein Drittel der Parlamente bzw. Kammern innerhalb der Frist einen Einspruch erhebt, wird das als „Gelbe Karte“ bezeichnet (im Politikbereich „Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts“ reicht bereits ein Viertel der Stimmen). Dies hat zur Folge, dass die EU-Kommission ihren Vorschlag zu überdenken hat. Die Kommission ist aber nicht verpflichtet, ihren Vorschlag zu verändern, diesen Entschluss muss sie jedoch begründen. Bis Anfang 2018 gab es bereits drei „Gelbe Karten“.



**Der Bundesrat ist im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle sehr aktiv und nahm in den letzten Jahren europaweit unter allen Parlamentskammern stets Spitzenplätze ein, was die Anzahl der beschlossenen begründeten Stellungnahmen betrifft (zuletzt Platz 3 im Jahr 2016).**

Eine Übersicht über alle beschlossenen begründeten Stellungnahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR\\_00001\\_00037/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR_00001_00037/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte)

„**Orange Karte**“: Liegt im Hinblick auf einen Vorschlag für einen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassenden Gesetzgebungsakt innerhalb von acht Wochen ein Einspruch von der Hälfte der Parlamente bzw. Kammern vor, spricht man von der „Orangen Karte“. Die Kommission muss dann begründen, warum ihr Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Diese schriftliche Begründung wird gemeinsam mit den Stellungnahmen der nationalen Parlamente bzw. Kammern an das Europäische Parlament und den Rat der EU weitergeleitet. Sind 55 Prozent der Mitglieder im Rat bzw. mehr als 50 Prozent der EU-Abgeordneten der Meinung, dass durch den Vorschlag der Kommission das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird, so kann der Rechtsakt nicht erlassen werden.

### **Die Subsidiaritätsklage**

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde außerdem eine spezielle Klagemöglichkeit für nationale Parlamente eingeführt, wenn diese der Ansicht sind, dass ein **bereits beschlossener europäischer Gesetzgebungsakt gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt**. Es wurde ihnen ein Klagerecht beim Gerichtshof der Europäischen Union (**EuGH**) eingeräumt, das sich ausschließlich auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips beschränkt. Eine solche „Subsidiaritätsklage“ ist darauf gerichtet, den Gesetzgebungsakt für „nichtig“ zu erklären. Das heißt, der EuGH hebt den Gesetzgebungsakt auf, wenn er dem klagenden Parlament Recht gibt.

Dieses Klagerecht steht jedem einzelnen nationalen Parlament und sogar **jeder Kammer eines nationalen Parlaments**, in Österreich also sowohl dem Nationalrat als auch dem Bundesrat, unabhängig voneinander zu. Es gilt jedoch für die Klageerhebung eine **Frist von 2 Monaten** nach Erlass des Gesetzgebungsaktes zu beachten. Ob eine Subsidiaritätsklage vom Bundesrat erhoben wird, geht von der Initiative seiner Mitglieder aus. Ein solcher Antrag kann in einer Plenarsitzung, aber auch außerhalb dieser eingebracht werden. Die Mehrheit der Bundesrätinnen und Bundesräte entscheidet, ob eine solche Klage erhoben wird.





### 3. Mitteilungen an EU-Organe (Politischer Dialog)

Der Bundesrat hat die Möglichkeit, sich mit **Mitteilungen direkt an die EU-Organe** zu wenden, wenn er zu einem bestimmten EU-Vorhaben seinen Standpunkt kommunizieren will. Hintergrund dazu ist der im Jahr 2006 vom Präsidenten der Europäischen Kommission José Manuel Barroso initiierte „**politische Dialog**“ mit den nationalen Parlamenten. Diese sogenannte „**Barroso-Initiative**“ bestand darin, dass die Europäische Kommission noch vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, also auf freiwilliger Basis, den nationalen Parlamenten zusagte, alle Vorschläge für Gesetzgebungsakte direkt an sie zu übermitteln und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Mittlerweile ist die Mitteilung in Österreich verfassungsrechtlich verankert und im Rahmen der Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments nicht mehr wegzudenken. Sie kann an jedes beliebige EU-Organ (also auch etwa an den Rat oder das Europäische Parlament) gerichtet sein. Der EU-Ausschuss des Bundesrates macht vom Instrument der Mitteilung intensiv Gebrauch. Eine Übersicht über alle beschlossenen Mitteilungen kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR\\_00001\\_00037/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR_00001_00037/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte)

## V. Der EU-Ausschuss des Bundesrates

Eine wichtige Rolle bei der Mitwirkung in EU-Angelegenheiten hat der **EU-Ausschuss des Bundesrates**. Er setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen und tagt grundsätzlich **öffentlich**. Alle Mitglieder des Bundesrates sowie die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, ohne dass dafür ein Beschluss des Ausschusses nötig wäre. Besondere Bestimmungen gelten jedoch für die Teilnahme an vertraulichen bzw. geheimen Sitzungen (z.B. wenn klassifizierte EU-Dokumente verwendet werden). An diesen Beratungen darf neben den Mitgliedern des EU-Ausschusses lediglich ein eingeschränkter Personenkreis, zu dem insbesondere die für die jeweilige Klassifizierungsstufe speziell berechtigten Personen zählen, teilnehmen.

### Aufgaben

Der EU-Ausschuss ist grundsätzlich für die **Behandlung aller EU-Vorhaben** zuständig. Ihm sind wichtige Formen der Mitwirkung des Bundesrates in EU-Angelegenheiten übertragen:

- Im Regelfall übt der EU-Ausschuss die wichtige Aufgabe der Subsidiaritätskontrolle für den Bundesrat aus: Ihm ist die Zuständigkeit für die Überprüfung von Entwürfen zu europäischen Gesetzgebungsakten übertragen. Ist er daher der Ansicht, dass ein



Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, kann er eine **begründete Stellungnahme** beschließen.

- Der EU-Ausschuss kann sich aber auch mit **Mitteilungen** an EU-Organe wenden.
- Außerdem kann der EU-Ausschuss **Stellungnahmen** gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung abgeben.

### **Ablauf der Sitzungen**

Für den EU-Ausschuss gelten grundsätzlich die gleichen Verfahrensregeln wie für die sonstigen Ausschüsse. Es gibt aber einige **Besonderheiten**, die in der Geschäftsordnung geregelt sind:

**Erstellung der Tagesordnung:** Da der EU-Ausschuss – im Gegensatz zu den anderen Ausschüssen – in der Regel nicht vorberatend für das Plenum des Bundesrates tätig ist, kann er die EU-Vorhaben, die er in seinen Sitzungen behandeln will, selbst wählen. Auf den Tagesordnungen des EU-Ausschusses stehen Dokumente, die von der Bundesregierung auf Grund ihrer Informationspflicht oder von der Europäischen Kommission (oder einem anderen EU-Organ) direkt an das österreichische Parlament übermittelt wurden und in der EU-Datenbank der Parlamentsdirektion abrufbar sind. Besonders berücksichtigt werden dabei in der Regel Dossiers, bei denen ein besonderes **Interesse der Bundesländer** besteht und/oder zu denen bereits Positionen der Bundesländer – und hier insbesondere **Stellungnahmen der Landtage** – übermittelt wurden. Im Rahmen der ungefähr im Monatsrhythmus stattfindenden Sitzungen des EU-Ausschusses werden die ausgewählten Dokumente behandelt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Frist von acht Wochen für die Subsidiaritätskontrolle eingehalten werden.

Auf Ebene der **Parlamentsdirektion** werden im EU- und Internationalen Dienst (Abteilung A3.2 EU-Mitwirkung und Europäische Beziehungen) zur Unterstützung der Erstellung der Tagesordnungen die neu eingelangten direkt übermittelten Vorschläge für EU-Gesetzgebungsakte einer **juristischen Vorprüfung** dahingehend unterzogen, ob das Subsidiaritätsprüfungsverfahren zur Anwendung gelangt und bei welchen Vorschlägen eine eingehendere Betrachtung empfehlenswert sein könnte. Die Ergebnisse werden wöchentlich in Form von **Listen** den Mitgliedern der EU-Ausschüsse beider Parlamentskammern, den Fraktionen sowie den Landtagen übermittelt.

**Aktuelle EU-Aussprache:** Auf die Tagesordnung einer Sitzung kann auch eine „**Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten im Rahmen der Europäischen Union**“ gestellt werden. Der Ausschuss kann dies auch vor Eingang in die Tagesordnung beschließen.



**Schriftliche Informationen des zuständigen Bundesministeriums:** Zur Vorbereitung der Ausschussmitglieder vor einer Sitzung des EU-Ausschusses wird für jeden Tagesordnungspunkt – zusätzlich zu den bereits zur Verfügung stehenden Dokumenten – von der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister eine **schriftliche Information** übermittelt, die unter anderem Ausführungen zum Subsidiaritätsprinzip und zur Position der Bundesregierung enthält.

**Öffentlichkeit der Sitzungen:** Eine Besonderheit der Sitzungen des EU-Ausschusses ist, dass sie – sofern dem keine EU-Geheimhaltungsvorschriften oder ein Beschluss des Ausschusses entgegenstehen – **öffentlich** sind. Ton- und Bildaufnahmen sind erlaubt, wenn dies der Ausschuss genehmigt. Über die Beratungen wird eine **auszugsweise Darstellung** verfasst, die als Beilage IV zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates im Internet veröffentlicht wird. Werden jedoch **klassifizierte Dokumente** gemäß dem Informationsordnungsgesetz verwendet, sind die Verhandlungen jedenfalls **vertraulich bzw. geheim**. In diesem Fall entscheidet über das Ausmaß der Protokollierung der oder die Ausschussvorsitzende.

**Einleitende Stellungnahme:** Bevor die Debatte über ein EU-Vorhaben beginnt, wird in der Regel den **anwesenden Mitgliedern der Bundesregierung** bzw. **entsandten Bediensteten des Ressorts** die Gelegenheit zu einer einleitenden Stellungnahme gegeben. Dies dient zur Information der Ausschussmitglieder über den aktuellen Verhandlungsstand und über die österreichische Position dazu.

**Teilnahme von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments:** Die in Österreich gewählten **Mitglieder des Europäischen Parlaments** sind berechtigt, bei den Ausschussverhandlungen mit **beratender Stimme** anwesend zu sein. Das ermöglicht ihnen, die Ausschussmitglieder über den aktuellen Stand von Verhandlungen im Europäischen Parlament zu informieren.

**Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer und weiterer Institutionen:** Zu allen Sitzungen des EU-Ausschusses ergehen in der Praxis auch **Einladungen zur Teilnahme an die Länder**. Ein regelmäßiger Informationsaustausch findet im Rahmen des EU-Ausschusses auch mit den **Sozialpartnern** sowie mit dem **Städte- und dem Gemeindebund** statt.

**Anträge der Ausschussmitglieder:** Während der Debatte kann jedes Ausschussmitglied **Anträge** (insbesondere auf Beschluss von Stellungnahmen, begründeten Stellungnahmen und Mitteilungen) einbringen, über die am Ende der Diskussion zum jeweiligen Tagesordnungspunkt abgestimmt wird.



**Übermittlung der Beschlüsse:** Alle Beschlüsse des EU-Ausschusses (Stellungnahmen, begründete Stellungnahmen, Mitteilungen etc.) werden unverzüglich an alle Mitglieder der Bundesregierung, Mitteilungen darüber hinaus an die jeweiligen AdressatInnen und weitere EmpfängerInnen sowie begründete Stellungnahmen zudem an die PräsidentInnen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission übermittelt. Sofern der EU-Ausschuss nichts anderes beschließt, werden Stellungnahmen, begründete Stellungnahmen und Mitteilungen auch an alle Mitglieder des Bundesrates, die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Nationalrates, an die Landtage, die Landeshauptleute sowie an die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments verteilt. Sämtliche Beschlüsse sind auch im Internet auf der Parlamentshomepage unter dem Link [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR\\_00001\\_00037/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR_00001_00037/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte) abrufbar.

## VI. EU-Angelegenheiten im Plenum des Bundesrates

EU-Vorhaben werden in der Regel im EU-Ausschuss des Bundesrates beraten. Diesem Gremium kommt grundsätzlich auch die Kompetenz zu, im Namen des Bundesrates Stellungnahmen, Mitteilungen und begründete Stellungnahmen zu beschließen. In bestimmten Fällen ist aber auch eine Behandlung von EU-Angelegenheiten im Plenum vorgesehen:

- Der EU-Ausschuss kann dem Plenum die Abgabe einer Stellungnahme, einer Mitteilung oder einer begründeten Stellungnahme empfehlen. Liegt eine derartige Empfehlung vor, hat das Plenum anstatt des EU-Ausschusses auf Basis eines entsprechenden Ausschussberichts über die Fassung des empfohlenen Beschlusses zu entscheiden. Zudem steht dem EU-Ausschuss – wie jedem anderen Ausschuss des Bundesrates und wie jedem Bundesrat – die Möglichkeit offen, selbstständige Anträge auf Fassung von sonstigen Beschlüssen zu EU-Vorhaben durch das Plenum zu stellen.
- Umgekehrt kann sich das Plenum mittels Beschluss – oder auf Verlangen von jeweils mehr als der Hälfte der Bundesräte dreier Länder bis zum Beginn der Beratungen im EU-Ausschuss – die Abgabe von Stellungnahmen, Mitteilungen und begründeten Stellungnahmen vorbehalten. Ferner kann das Plenum vor Eingang in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Bundesräte beschließen, EU-Vorhaben ohne Vorberatung durch einen Ausschuss unmittelbar in Verhandlung zu nehmen.
- Jeder Bundesrat kann einen Antrag auf Erhebung einer Klage gegen einen Gesetzgebungsakt der EU beim EuGH wegen eines Verstoßes gegen das



Subsidiaritätsprinzip einbringen. Der Antrag wird dem EU-Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt im Plenum.

- Die Aktuelle Stunde im Plenum kann auch einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Zuständigkeit der EU gewidmet sein.
- Dem Präsidenten des Bundesrates kommt die Möglichkeit zu, nach Beratung in der Präsidialkonferenz herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik einzuladen, in einer Sitzung des Bundesrates eine Erklärung zu einem bestimmten Thema abzugeben (in der Regel verbunden mit einer nachfolgenden Debatte).
- Daneben kann der Präsident des Bundesrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz den in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei allen Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse, die der Erörterung von EU-Themen dienen, ein Rederecht einräumen.
- Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Beschlüsse des Nationalrates in Angelegenheiten der EU (z.B. Vertragsänderungen, Passerelle-Initiativen) der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

## VII. Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Das Subsidiaritätskontrollverfahren kann nur erfolgreich sein, wenn die erforderliche Stimmenanzahl durch mehrere Parlamente bzw. Kammern erreicht wird. Dazu ist grenzübergreifend eine enge **Zusammenarbeit mit anderen nationalen Parlamenten** erforderlich. Sie müssen sich rasch untereinander austauschen können, aber auch mit dem Europäischen Parlament engen Kontakt halten. Zur Information über die Standpunkte anderer nationaler Parlamente bzw. Kammern dient insbesondere die Kommunikationsplattform **IPEX** ([www.ipex.eu](http://www.ipex.eu)), auf der unter anderem sämtliche Beschlüsse aller Parlamente in Bezug auf aktuelle EU-Vorhaben inklusive einer englischsprachigen Übersetzung zur Verfügung stehen.

Der Bundesrat kann auf interparlamentarischer Ebene mittlerweile auf ein dichtes Netzwerk zurückgreifen, im Rahmen dessen auch ein Erfahrungsaustausch über die Mitwirkungsrechte geführt wird. Neben zahlreichen bilateralen Kontakten kommt in diesem Zusammenhang der **Konferenz der PräsidentInnen** der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des EP sowie der Konferenz der Europa-Ausschüsse der nationalen Parlamente (**COSAC**) besonderes Gewicht zu. Auch Vertreterinnen und Vertreter der Fachausschüsse treffen sich regelmäßig auf den vom jeweiligen EU-Vorsitzland organisierten Konferenzen.



Eine wichtige Partnerschaft verbindet den Bundesrat mit dem **Ausschuss der Regionen (AdR)** in Brüssel, in dessen Subsidiaritätsnetzwerk er seit vielen Jahren Partner ist und einen aktiven Informationsaustausch pflegt. Im Jahr 2017 war der Bundesrat Gastgeber der alle zwei Jahre stattfindenden Subsidiaritätskonferenz des AdR.

**Enge Kooperation mit den Landtagen:** Innerstaatlich nimmt die Bedeutung des raschen Informationsaustausches in EU-Angelegenheiten ebenfalls immer mehr zu, wobei dem Bundesrat eine Schlüsselstellung im Hinblick auf die **Koordinierung mit den Bundesländern** zukommt. So hat der Bundesrat entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes die **Landtage** über alle Entwürfe für EU-Gesetzgebungsakte zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Abgabe von **Stellungnahmen** zu geben. Diese Stellungnahmen der Landtage hat der Bundesrat bei der Beschlussfassung von begründeten Stellungnahmen im Subsidiaritätskontrollverfahren zu erwägen. Darüber hinaus werden in der Praxis aber auch **gemeinsame bzw. einheitliche Länderstellungen** zu EU-Vorlagen gemäß Artikel 23d Bundes-Verfassungsgesetz in der Regel vom Bundesrat aufgegriffen und etwa bei der Erstellung der Tagesordnungen des EU-Ausschusses berücksichtigt. **Eine Übersicht über eingelangte Stellungnahmen der Landtage findet sich im Anhang II.**



## ANHANG I

### Beschlüsse im Rahmen der EU-Mitwirkung (2015-2018)

2018

Im **EU-Ausschuss des Bundesrates** wurden bis März 2018 0 Stellungnahmen gemäß Art 23e B-VG, 2 Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG und 0 Begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g Abs 1 B-VG beschlossen.

Folgende **Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG** wurden beschlossen:

- **07.02.2018:** betreffend Vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandel (51/MT-BR/2018)
- **07.02.2018:** betreffend Katastrophenschutzverfahren der Union (52/MT-BR/2018)

2017

Im **EU-Ausschuss des Bundesrates** wurden 2 Stellungnahmen gemäß Art 23e B-VG, 8 Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG und 6 Begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g Abs 1 B-VG beschlossen.

Folgende **Stellungnahmen gemäß Art 23e B-VG** wurden beschlossen:

- **18.09.2017:** betreffend Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei (5/S-BR/2017)
- **21.11.2017:** betreffend Freihandelsabkommen mit Australien/Freihandelsabkommen mit Neuseeland (6/S-BR/2017)

Folgende **Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG** wurden beschlossen:

- **17.01.2017:** betreffend Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (43/MT-BR/2017)
- **17.01.2017:** betreffend Energieeffizienz (44/MT-BR/2017)
- **15.03.2017:** betreffend Energieunion (45/MT-BR/2017)
- **15.03.2017:** betreffend Code of conduct on countering illegal hate speech online (46/MT-BR/2017)
- **04.04.2017:** betreffend Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (47/MT-BR/2017)
- **05.07.2017:** betreffend Rechtstreue-Paket (48/MT-BR/2017)



- **18.09.2017:** betreffend Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (49/MT-BR/2017)
- **21.11.2017:** betreffend Weißbuch zur Zukunft Europas (50/MT-BR/2017)

Folgende **Begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g Abs 1 B-VG** wurden beschlossen:

- **15.03.2017:** betreffend Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (18/SB-BR/2017)
- **15.03.2017:** betreffend Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen (19/SB-BR/2017)
- **15.03.2017:** betreffend Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (20/SB-BR/2017)
- **09.05.2017:** betreffend Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (21/SB-BR/2017)
- **09.05.2017:** betreffend Elektrizitätsbinnenmarkt (22/SB-BR/2017)
- **05.07.2017:** betreffend Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (23/SB-BR/2017)

## 2016

Im **EU-Ausschuss des Bundesrates** wurden 1 Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG, 7 Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG und 5 Begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g Abs 1 B-VG (gezählt nach der Anzahl der bezug habenden Legislativvorschläge) beschlossen.

Folgende **Stellungnahmen gemäß Art 23e B-VG** wurden beschlossen:

- **31.05.2016:** betreffend Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) between Canada, of the one part, and the European Union and its Member States, of the other part/Final text (4/S-BR/2016)

Folgende **Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG** wurden beschlossen:

- **08.03.2016:** betreffend Terrorismusbekämpfung (36/MT-BR/2016)
- **30.03.2016:** betreffend Vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (37/MT-BR/2016)
- **11.05.2016:** betreffend Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (38/MT-BR/2016)
- **31.05.2016:** betreffend Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung (40/MT-BR/2016)





- **31.05.2016:** betreffend Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister (39/MT-BR/2016)
- **13.09.2016:** betreffend Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (41/MT-BR/2016)
- **15.11.2016:** betreffend Normungspaket (42/MT-BR/2016)

Folgende **Begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g Abs 1 B-VG** wurden beschlossen:

- **19.01.2016:** betreffend Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (14/SB-BR/2016)
- **30.03.2016:** betreffend Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (15/SB-BR/2016) (bezieht sich auf 2 Legislativvorschläge)
- **13.07.2016:** betreffend Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze (16/SB-BR/2016)
- **13.07.2016:** betreffend Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung (17/SB-BR/2016)

## 2015

Im **EU-Ausschuss bzw. im Plenum des Bundesrates** wurden 5 Mitteilungen nach Art 23f Abs 4 B-VG, 0 Stellungnahmen gemäß Art 23e B-VG und 0 Begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g Abs 1 B-VG beschlossen.

Folgende **Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG** wurden beschlossen:

- **04.02.2015:** betreffend Friends of the Presidency Group: Improving the functioning of the EU system (28/MT-BR/2015)
- **04.02.2015:** betreffend Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (29/MT-BR/2015)
- **08.04.2015:** betreffend Europäischer Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (30/MT-BR/2015)
- **11.06.2015:** betreffend Delegated acts (31/MT-BR/2015)

In seiner Sitzung vom 04.02.2015 beschloss der EU-Ausschuss des Bundesrates einen **selbständigen Ausschuss-Entschließungsantrag** (5/AEA-BR/2015). Darin wurde die Bundesregierung ersucht, im Sinne der in der Begründung des Entschließungsantrags aufgezählten Problembereiche im Rahmen der Mitwirkung der nationalen Parlamente beim EU-Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene eine Weiterentwicklung der



Mitgestaltungsmöglichkeiten der nationalen Parlamente auszuloten und sich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in einem Diskussionsprozess mit der neu gewählten Kommission diesbezüglich einzubringen. In seiner 838. Sitzung am 05.02.2015 nahm der Bundesrat die Entschließung (243/E-BR/2015) einstimmig an.

In seiner Sitzung vom 06.05.2015 beschloss der EU-Ausschuss des Bundesrates eine **Empfehlung an das Plenum zur Abgabe einer Mitteilung** betreffend das Paket zur Energieunion, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die europäische Investitionsbank; Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie. In seiner 842. Sitzung am 03.06.2015 beschloss der Bundesrat einstimmig die Abgabe der genannten Mitteilung (1/MTPL-BR/2015).



## ANHANG II

(Stand: März 2018)

## Stellungnahmen der Landtage gem Art 23g Abs 3 B-VG (2015-2018)

2018

Datum	Bundesland	EU-Vorhaben	EU-Vorhaben im EU-Ausschuss des BR behandelt am
19.01.2018	Oberösterreich	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, COM(2017) 772 final	07.02.2018 <u>Mitteilung</u> vom 07.02.2018 (52/MT-BR/2018)
19.01.2018	Vorarlberg	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, COM(2017) 772 final	07.02.2018 <u>Mitteilung</u> vom 07.02.2018 (52/MT-BR/2018)
28.02.2018	Vorarlberg	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), COM(2017) 753 final	--



2017

Datum	Bundesland	EU-Vorhaben	EU-Vorhaben im EU-Ausschuss des BR behandelt am
18.01.2017	Vorarlberg	Teil des zweiten Winterpakets zur Energieunion: 1. COM(2016) 761 final 2. COM(2016) 765 final	17.01.2017 <u>Mitteilung</u> vom 17.01.2017 (44/MT-BR/2017)
23.02.2017	Vorarlberg	Arbeitskräftemobilitätspaket: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, COM(2016) 815 final	--
23.02.2017	Vorarlberg	Teil des zweiten Winterpakets zur Energieunion: 1. COM(2016) 863 final 2. COM(2016) 862 final 3. COM(2016) 759 final	15.02.2017 15.03.2017 <u>Mitteilung</u> vom 15.03.2017 (45/MT-BR/2017)
23.02.2017	Vorarlberg	Dienstleistungspaket: 1. COM(2016) 821 final 2. COM(2016) 822 final 3. COM(2016) 823 final 4. COM(2017) 824 final	15.03.2017 04.04.2017 <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 15.03.2017 (18/SB-BR/2017) <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 15.03.2017 (19/SB-BR/2017) <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 15.03.2017 (20/SB-BR/2017)  <u>Mitteilung</u> vom 04.04.2017 (47/MT-BR/2017)



31.03.2017	Vorarlberg	Teil des Winterpakets zur Energieunion: 1. COM(2016) 864 final 2. COM(2016) 861 final 3. COM(2016) 767 final	09.05.2017 <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 09.05.2017 (21/SB- BR/2017)  <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 09.05.2017 (22/SB- BR/2017)
08.05.2017	Wien	Teil des Winterpakets zur Energieunion: 1. COM(2016) 864 final 2. COM(2016) 861 final	09.05.2017 <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 09.05.2017 (21/SB- BR/2017)  <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 09.05.2017 (22/SB- BR/2017)
08.05.2017	Wien	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), COM(2016) 767 final	--
01.06.2017	Vorarlberg	Paket zur Säule sozialer Rechte: 1. COM(2017) 250 2. COM(2017) 252 3. COM(2017) 254	21.06.2017
23.06.2017	Oberösterreich	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, COM(2017) 253 final	21.06.2017



2016

Datum	Bundesland	EU-Vorhaben	EU-Vorhaben im EU-Ausschuss des BR behandelt am
14.01.2016	Oberösterreich	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, COM(2015) 595 final	19.01.2016  Begründete Stellungnahme vom 19.01.2016 (14/SB-BR/2016)
20.01.2016	Vorarlberg	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, COM(2015) 615 final	19.01.2016
17.03.2016	Salzburg	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, COM(2015) 750 final	16.12.2015 10.02.2016 30.03.2016 11.05.2016  Mitteilung vom 11.05.2016 (38/MT-BR/2016)
23.03.2016	Oberösterreich	Winterpaket Energieunion: 1. COM(2016) 51 final 2. COM(2016) 49 final 3. COM(2016) 53 final	30.03.2016 11.05.2016 31.05.2016  <u>Begründete Stellungnahme</u> vom 30.03.2016 (15/SB-BR/2016)  <u>Mitteilung</u> vom 31.05.2016 (40/MT-BR/2016)
12.04.2016	Vorarlberg	Teil des Pakets zur Energieversorgungssicherheit: 1. COM(2016) 49 final	30.03.2016 11.05.2016



		<p>2. COM(2016) 52 final</p> <p>3. COM(2016) 53 final</p> <p>4. COM(2016) 51 final</p>	<p>31.05.2016</p> <p><u>Begründete Stellungnahme</u> vom 30.03.2016 (15/SB- BR/2016)</p> <p><u>Mitteilung</u> vom 31.05.2016 (40/MT- BR/2016)</p>
01.06.2016	Vorarlberg	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, COM(2016) 128 final	--
19.09.2016	Oberösterreich	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung (Blue-Card-Richtlinie neu), COM(2016) 378 final	<p>13.09.2016</p> <p><u>Mitteilung</u> vom 13.09.2016 (41/MT/2016)</p>
26.09.2016	Vorarlberg	<p>Sommerpaket zur Energieunion zur Umsetzung des Klima- und Energierahmens 2030:</p> <p>1. COM(2016) 479 final</p> <p>2. COM(2016) 482 final</p> <p>3. COM(2016) 500 final</p> <p>4. COM(2016) 501 final</p>	05.10.2016
24.10.2016	Oberösterreich	<p>Asylpaket</p> <p>1. COM(2016) 465 final</p> <p>2. COM(2016) 466 final</p> <p>3. COM(2016) 467 final</p> <p>4. COM(2016) 468 final</p>	20.12.2016



2015

Datum	Bundesland	EU-Vorhaben	EU-Vorhaben im EU-Ausschuss des BR behandelt am
10.6.2015	Oberösterreich	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, COM(2015) 177 final	11.06.2015 01.07.2015  Mitteilung vom 01.07.2015 (32/MT-BR/2015)